

Anlage 1

Satzung Gärtner-Verein gegründet 1868 München

Vereinsatzung für den Gärtner-Verein München

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet:

1. Der Verein führt den Namen „Gärtner-Verein München, gegründet 1868“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsgebiet umfasst den Stadt- und Landkreis München und Umgebung.
4. Bezweckt wird ferner Pflege und Förderung eines freundschaftlichen Verkehrs der Mitglieder zu der Meisterschaft.
Die Abhaltung und Durchführung des traditionellen Gärtnerjahrtages, sowie die Pflege der beruflichen Belange.
5. Außerdem nehmen der Verein und seine Mitglieder am Begräbnis der ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins teil.

§2 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Einzelbenachrichtigung aller Mitglieder.

§3 Aufnahmebedingungen:

1. Als ordentliche Mitglieder können in den Verein Personen vom vollendeten 16. (sechzehnten) Lebensjahr aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Bei Ablehnung ist sie zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.
Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden, die kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen besitzen.

§4 Beginn, Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
 - b. Durch Ausschluss der ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 6 (sechs) Monaten in Rückstand bleibt, oder den Verein gröblich schädigt.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Ausgeschlossene ist davon schriftlich zu benachrichtigen.
Gegen den Ausschluss kann er innerhalb 4 Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch in der Mitgliederversammlung erheben.
4. Ausscheidende Mitglieder, gleichgültig aus welchem Grunde das Ausscheiden erfolgt, haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückvergütung von Beiträgen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vorstandschaft
- b. Die Mitgliederversammlung

§6 Zusammensetzung der Vorstandschaft und Vertretung des Vereins:

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 1. Vorstand, dem Stellvertreter
 2. Vorstand (gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Des weiteren besteht die Vorstandschaft aus einem Kassier und einem Schriftführer. Außerdem sind für den Kassier und den Schriftführer je ein Stellvertreter zu wählen. Daneben können bis zu 4 (vier) Beiräte gewählt werden, die mit dem gesetzlichen Vorstand den satzungsmäßigen Vorstand bilden.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 2 (zwei) Jahre gewählt.

2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem 1. Vorstand oder 2. Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§7 Geschäftsführung der Vorstandschaft und des Kassiers:

1. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie hat am Schluss eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss mit Jahresbericht aufzustellen.
2. Der Kassier hat insbesondere
 - a. ein fortlaufendes Namenverzeichnis sämtlicher Mitglieder zu führen,
 - b. für den richtigen Eingang der Vereinseinnahmen zu sorgen und ein ordnungsgemäßes Kassentagebuch zu führen,
 - c. die von der Vorstandschaft angewiesenen Auszahlungen zu leisten,
 - d. für die Aufbewahrung der Kasse verantwortlich Sorge zu tragen,
 - e. die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen,
 - f. am Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss anzufertigen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im Februar eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält.
Den Vorsitz führt die Vorstandschaft in der Reihenfolge des §6 Abs. 1.
2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben (siehe §2 Abs.2 der Satzung).
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a. alle zwei Jahre die Vorstandschaft zu wählen
 - b. den Jahresbericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen
 - c. den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss anzuerkennen und der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen,
 - d. zwei Rechnungsprüfer zu bestellen,
 - e. über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft zu entscheiden,

- f. Satzungsänderungen zu beschließen,
- g. die jeweilige Beitragshöhe festsetzen.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, vorbehaltlich anderer gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu denen drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

§9 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, mindestens zweimal im Laufe des Jahres die Bücher, die Kasse und die Belege zu prüfen. Die Prüfung sollen unangemeldet erfolgen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Rechnungsprüfer haben ferner den vom Kassier aufgestellten Jahresbericht und Rechnungsabschluss zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstatten.

§10 Vergütung für Vorstandschaft, Kassier und Rechnungsprüfer:

Vorstand und Rechnungsprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich.
Bare Auslagen sind zu erstatten.

§11 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind aus den Beiträgen zu bestreiten.

§12 Auflösung

Abgesehen von den im Gesetz angeführten Fällen kann der Verein aufgelöst werden, wenn:
wenigstens vierzehn Tage vor einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein dahingehender Antrag eingegangen ist und drei Viertel der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Entschuldigte Mitglieder können selbst oder durch eine von ihnen bestimmte Vertrauensperson schriftlich ihre Stimme abgeben.

§13 Durchführung der Auflösung

1. Die beschlossene Auflösung des Vereins ist von der Vorstandschaft durchzuführen; doch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Nach Beendigung der Liquidation ist eine Schlussrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
2. Über die Aufteilung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst. Unter Berücksichtigung der Dauer der Beitragszahlung zum Verein.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§48-53 BGB Anwendung.